

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Band: 9 (1902)
Heft: 11

Artikel: Die Sorge für die verwahrloste Jugend [Fortsetzung]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-533990>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

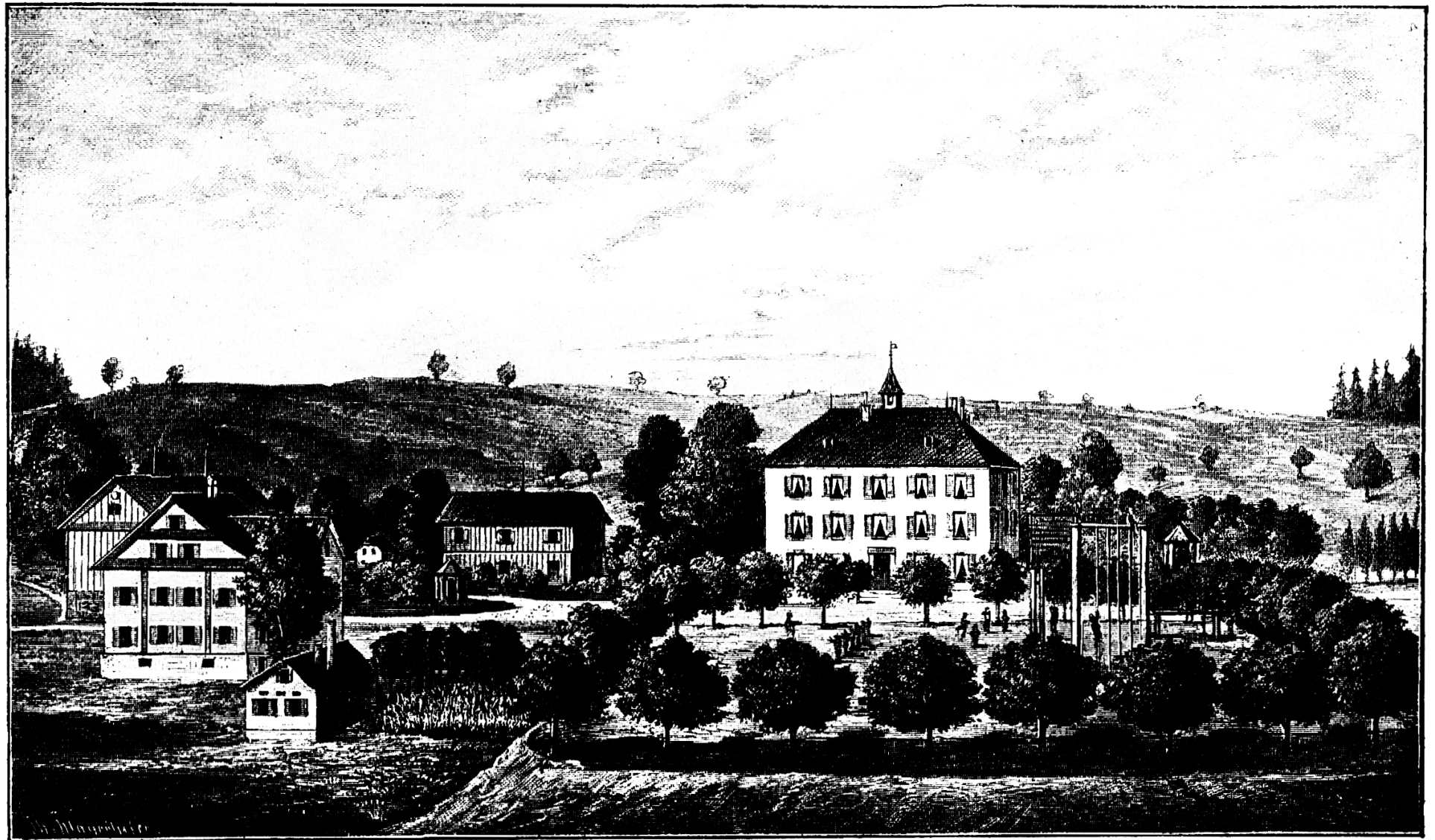
Die Sorge für die verwahrloste Jugend.

(Fortsetzung.)

Und nun die Frage: Was soll der Lehrer tun, wenn er die Erfahrung gemacht, daß in der Gemeinde solche Gefahren den Kindern drohen? Er wird im allgemeinen mehr en passant die Kinder vor diesen Gefahren warnen, doch so, daß Kinder, die noch nichts von der Gefahr merkten, nicht etwa erst recht darauf geführt werden. Ganz speziell wird er aber jenes Kind, das bereits in Mitleidenschaft gezogen wurde, mit Ernst und Milde vor der Gefahr warnen. Betrifft es Kinder von Eltern, die religiös gesinnt sind, und denen es an der richtigen Erziehung der Kinder gelegen ist, wird er dieselben persönlich auf die Gefahr aufmerksam machen. Sind es aber die Kinder von Eltern, von denen er zum voraus weiß, daß sie auf sein Wort nicht hören, so tut er besser, sich mit dem Seelsorger oder Religionslehrer in Verbindung zu setzen, und in Verbindung mit diesen die nötigen Schritte zu tun. Gerade hier heißt es auch: „Vereinte Kraft macht stark“. Sieht sich der Lehrer genötigt, seine Schüler vor einem ihrer Mitschüler zu warnen, tue er es mit möglichster Schonung. Er erzeuge nicht etwa Haß und Abscheu in den Herzen der Kinder gegen das fehlbare Kind, sondern er mahne die Kinder nur vor der Nachahmung ab. In keinem Falle stelle er das betreffende Kind etwa als den Ausbund aller Bosheit hin. Vorerst verbietet uns das die christliche Nächstenliebe. Zweitens sprechen auch pädagogische Gründe dagegen. Denn damit verliert der Lehrer vollständig die Liebe des Kindes und damit auch jeden erzieherischen Einfluß auf das betreffende Kind. Drittens bereitet er den Behörden nur Schwierigkeiten, wenn es sich eventuell darum handelt, das Kind in einer andern Familie unterzubringen. Solche verurufene Kinder will dann niemand mehr in Pfl.ge und Erziehung nehmen.

Wenn der gewissenhafte Erzieher stets bestrebt ist, alle, auch die kleinsten Hindernisse zu beseitigen, die sich seiner erzieherischen Wirksamkeit entgegenstellen, so wird er mit ganz besonderer Sorgfalt darauf achten, ob nicht einer seiner Zöglinge im Elternhause sittlichen Gefahren ausgesetzt ist. Eine sittliche Gefährdung der Kinder liegt vor:

1. Wenn dieselben in einem verbrecherischen und lasterhaften Hause leben; 2. wenn sie zu verbrecherischen Zwecken angehalten oder verwendet werden; 3. wenn sie zum Betteln angeleitet werden oder solches von ihnen geduldet wird; 4. wenn ihnen nächtliches Umherschweifen geduldet wird; 5. wenn die elterliche Zucht fehlt, oder wenn dieselbe nicht ausreicht, die Verwahrlosung eines Kindes zu verhüten. Sobald der Lehrer



Rettungsanstalt Sonnenberg

erkennt, daß einem seiner Schüler von dieser Seite Gefahr droht, daß einer der genannten Fälle oder gar mehrere bei ihm vorliegen, so wird er alles aufbieten, um die Gefahr alsbald zu beseitigen. Gelingt ihm dies nicht allein, so suche er sich Hilfe bei dem Seelsorger oder bei der Schulbehörde. Läßt sich eine Aenderung der ungünstigen gefahrdrohenden Verhältnisse nicht in Güte herbeiführen, was bei gewissenlosen Eltern gewöhnlich der Fall ist, so muß, um das Kind zu retten, die Gefahr mit Gewalt beseitigt oder das Kind aus der verpesteten Atmosphäre entfernt werden. Der Modus procedendi ist uns gewiesen durch den früher zitierten § 61 des B.-G.-B. Der Erzieher sammle alle Beschwerdepunkte und mache die Vormundschaftsbehörde darauf aufmerksam. Eine Klugheitsregel heißt allerdings: „Greife nie in ein Wespennest“. In einem solchen Falle aber, wo es sich nicht bloß um das zeitliche, sondern auch um das ewige Wohl des Kindes handelt, ist es eine schwere Gewissenspflicht des Lehrers einzugreifen, und dann heißt die Regel weiter: „Greiffst du aber doch, so greife fest“.

In jedem Falle aber wird er gut tun, sich mit der Schulbehörde und dem Seelsorger in Verbindung zu setzen, und mit diesen einig vorzugehen. Einheit macht stark, gilt auch hier.

Droht aber dem Kinde nicht bloß die Verwahrlosung, sondern muß es bereits unter die Verwahrlosten gezählt werden, so hat der Lehrer eine feste Stütze an § 15 des Erziehungsgesetzes, der sittlich verwahrloste Kinder von der Schule ausschließt.

Wo sollen nun solche Kinder untergebracht werden? In guten, braven Familien auf dem Lande kann es nicht geschehen, weil sie aus der Schule entfernt werden sollen. Dafür sind die Korrekptions-Anstalten, wie wir eine solche im Kanton Luzern besitzen auf Sonnenberg: Die Schweizer. Rettungsanstalt für katholische Knaben, oder im Kt. Aargau in der Rettungsanstalt Hermetschwil. Im Schuljahr 1900 bis 1901 zählte die Rettungsanstalt Sonnenberg 54 Zöglinge. Davon gehörten dem Kt. Luzern 22 an. Meiner Ansicht nach ist eine solche Korrekptions-Anstalt, die mehr als 20 bis 30 solcher Verwahrloster zählt, in Rücksicht auf das Erziehungswerk zu groß. Bei einer solch großen Zahl kann der gegenseitige schlechte Einfluß leicht stärker werden als der erzieherische der Anstaltsdirektion. Der Kanton Luzern sieht übrigens in § 31 des kantonalen Armengesetzes und in § 7 des Reglementes über die kantonale Armenkasse vom 24. Oktober 1890 die Gründung einer kantonalen Korrekptionsanstalt für Verwahrloste vor.

(Schluß folgt.)